

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 4 K 5/25

Ingolstadt, 05.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 03.08.2026	14:00 Uhr	Sitzungssaal I des Arbeitsgerichts in der Proviantstr. 5a in Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm von Geisenfeld

Je 1/2 an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Geisenfeld	919/10	Gebäude- und Freifläche	Stollstr. 10	0,0293	3548
2	Geisenfeld	919/10	Gebäude- und Freifläche	Stollstr. 10	0,0293	3548

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit Doppelhaushälfte und Carport bebautes Grundstück, BJ 2000, Wfl. EG 68 m², DG 53 m², Nfl. KG 62 m², Spitzboden 18 m²;

Verkehrswert: 260.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit Doppelhaushälfte und Carport bebautes Grundstück, BJ 2000, Wfl. EG 68 m², DG 53 m², Nfl. KG 62 m², Spitzboden 18 m²;

Verkehrswert: 260.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.